



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 90/2019 vom 06.06.2019

erstellt durch: Bürgermeister Bäsecke

Bearbeiter/-in: Bürgermeister Bäsecke

an	Sitzungs- datum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht- öffentlich
Betriebsausschuss	03.07.2019	Zur Empfehlung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	03.09.2019	Zur Empfehlung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	05.09.2019	Zur Beschlussfassung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tagesordnungspunkt:

Städtischer Betriebshof Schöningen Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input type="checkbox"/> kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Nach Kenntnisnahme der ebenfalls im Betriebsausschuss und Verwaltungsausschuss vorgestellten Vorlage 90/2019 vom 06.06.2019, stellt der Rat den vom Wirtschaftsprüfer Kommuna-Treuhand, Hannover, und dem Referat R des Landkreises Helmstedt geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 fest.

Sachverhaltsdarstellung:

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse: Im Geschäftsjahr 2018 sind Umsatzerlöse von 1.498 TEUR angefallen. Darauf entfallen 565 TEUR für die Erstattung des allgemeinen Materialaufwandes sowie der Abschreibungen.

Weitere 933 TEUR wurden für die Erstattung des Personalaufwandes durch die Stadt Schöningen eingenommen.

Materialaufwand: Als Fremdleistungs- und Materialaufwand sind 426 TEUR im Geschäftsjahr 2018 entstanden.

Dabei sind die Betriebsführungspauschale mit der Elmregia in Höhe von 138 TEUR sowie die Unterhaltung und Betankung des betrieblichen Fuhrparks in Höhe von 107 TEUR zu nennen.

Weiterhin sind 33 TEUR für die Entsorgung von Grünschnitt und Straßenkehrrecht angefallen. Weitere 19 TEUR wurden für Strom, Gas und Wasser aufgewendet.

Für die Fremdvergabe der Bestattung und Einebnung von Särgen sind Kosten von 50 TEUR entstanden. Die fachgerechte Ölspurbeseitigung auf Verkehrsflächen hat Kosten in Höhe von 14 TEUR verursacht.

Weitere 5 TEUR resultieren aus der Wiederauffüllung der Streusalz- und Sandbestände. Der übrige Materialaufwand von 60 TEUR resultiert unter anderem aus den Aufwendungen für die Unterhaltung der Grünflächen und Baumkontrollen sowie der Straßenunterhaltung.

Personalaufwand: Für Löhne und Gehälter der Beschäftigten gem. Personalplan sind Kosten in Höhe von 933 TEUR entstanden.

Abschreibungen auf Sachanlagen: Die Abschreibungen in Höhe von 90 TEUR setzen sich aus dem übernommenen Altanlagevermögen sowie der Neuinvestitionen der Jahre 2011 bis 2018 zusammen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen: In den 40 TEUR sonstigen Aufwendungen sind unter anderem Kosten für Kfz-Versicherungen in Höhe von 11 TEUR enthalten. Für Fortbildungen und Schulungen des Personals sind 3 TEUR angefallen. Die im Jahr 2018 vergebene Unterhaltsreinigung des Betriebshofes hat Aufwendungen von 7 TEUR verursacht.

Die übrigen 19 TEUR verteilen sich unter anderem auf den Jahresabschluss, Telekommunikationskosten sowie auf allgemeinen Bürobedarf.

Finanzergebnis: Im Geschäftsjahr 2018 sind Zinsen in Höhe von 6 TEUR für die Finanzierung der Investitionen entstanden. Als Eigenkapitalrendite erhält der Betriebshof 7 TEUR, dies entspricht einer Verzinsung von 5% des Stammkapitals.

Sonstige Steuern: Diese Position weist die Kfz-Steuern in Höhe von 3 TEUR aus.

Neutrales Ergebnis: Im Geschäftsjahr 2018 wurden die durch neue Fahrzeuge ersetzte Große Kehrmaschine, Radlader und Schneepflug durch eine Zollauktion für 33 TEUR über Buchwert veräußert.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit: Da sämtliche Aufwendungen des Städtischen Betriebshofes durch die Stadt Schöningen ausgeglichen wurden, resultiert der Jahresüberschuss von 40 TEUR aus der Eigenkapitalverzinsung von 7 TEUR, sowie den Erlösen aus dem Abgang von Sachanlagen in Höhe von 33 TEUR. Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet gemäß Eigenbetriebssatzung der Betriebsausschuss.

Investitionsplan

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2018 Investitionen in Höhe von 377 TEUR getätigt. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Investitionen:

- Ersatzbeschaffung Multicar (119 TEUR)
- Ersatzbeschaffung Radlader (62 TEUR)
- Ersatzbeschaffung Große Kehrmaschine (181 TEUR)
- Aufstellung Baumkataster (13 TEUR)
- Kleinstbeschaffungen (2 TEUR)

Finanzplan

Die in dem Finanzplan dargestellte Finanzierung des Geschäftsjahres 2018 berücksichtigt den gesamten Mittelbedarf.

Der Gesamtmittelbedarf belief sich auf 1.938 TEUR.

Personalplan

Der Personalplan weist zum Ende des Geschäftsjahres 19 besetzte Planstellen aus. Weitere 4 Stellen resultieren aus der geförderten Maßnahme des Jobcenters für Langzeitarbeitslose.

Anlagenverzeichnis:

- Gewinn- und Verlustrechnung 2018
- Investitionsplan 2018
- Finanzplan 2018
- Personalplan 2018
- Hinweis: Der vollständige Prüfbericht über den Jahresabschluss ist im internen Ratsinformationssystem als Anlage zu dieser Vorlage hinterlegt.


Bäsecke

Städtischer Betriebshof Schöninggen
Erfolgsplan 2019

Erträge										
Umsatzerlöse	1.537	1.488	566	544	304	299	383	432	284	223
davon Erreichung Betriebsaufwand	585	565	178	160	131	129	152	163	124	113
davon Erreichung Personalaufwand	952	933	388	384	173	170	231	269	160	110
Sonstige betriebliche Erträge	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Erträge	1.537	1.488	566	544	304	299	383	432	284	223
Aufwendungen										
Materialaufwand	425	426	133	120	77	86	112	125	103	95
Personalaufwand	952	933	388	384	173	170	231	269	160	110
Abschreibungen	100	90	24	24	42	34	23	22	11	10
Sonstige betriebliche Aufwendungen	47	40	17	14	8	7	13	13	9	6
Finanzergebnis	3	-1	1	-	2	-1	-	-	-	-
davon Zinsaufwand	10	6	3	2	4	1	2	2	1	1
davon Verzinsung Eigenkapital	-7	-7	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-1	-1
Summe Aufwand	1.527	1.488	563	542	302	296	379	429	283	221
Ergebnis nach Steuern zum Erreichen des Basis										
Sonstige Steuern	3	3	1	1	-	-	2	1	-	1
Neutrales Ergebnis	-	33	-	33	-	-	-	-	-	-
Der Erfolgsplan umfasst voraussichtlich anfallende Erträge von insgesamt										
	1.537	1.531	566	577	304	299	383	432	284	223

Städtischer Betriebshof Schöninghen
Investitionsplan 2018

<u>Stante</u>	<u>Überschuss</u> 2017 Tsd. €	<u>2018</u> Tsd. €	<u>Summe</u> 2017 2018 Tsd. €	<u>2019</u> Tsd. €
<u>Bauhof</u>	75	100	175	181
Multicar (Ersatzbeschaffung)	-	100	100	119
Radlader (Ersatzbeschaffung)	75	-	75	62
<u>Straßenreinigung</u>	140	0	140	181
Große Kehrmaschine (Ersatzbeschaffung)	140	-	140	181
<u>Park- und Garten</u>	0	35	35	13
Baumkataster	-	35	35	13
<u>Friedhof</u>	0	0	0	0
<u>Beschaffung (Kleingeräte)</u>	0	15	15	2
Summe Investitionen	214	140	354	377

Städtischer Betriebshof Schöninggen
Personalplan 2018

Maßnahme	ist 2017	Zugänge	Abgänge	ist 2018	Budget 2018
Bauhof	8	-	-	8	8
davon Schwimmbad	1	-	-	1	1
Park und Garten (inkl. Friedhof)	9	1	-	10	10
Reinigungskräfte	2	-	-	2	2
Gesamt	19	1	-	20	20
Langzeitarbeitslose	-	4	-	4	4

VZA	ist 2017	Zugänge	Abgänge	ist 2018	Budget 2018
Bauhof	8,00	-	-	8,00	8,00
davon Schwimmbad	0,40	-	-	0,40	0,40
Park und Garten (inkl. Friedhof)	8,51	1,16	-	9,67	9,67
Reinigungskräfte	0,37	-	-	0,37	0,37

Gesamt	16,88	1,16	0,00	18,04	18,04
Langzeitarbeitslose	-	4,00	-	4,00	4,00

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist. Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Prüfung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht richtet.

Bericht

über die Prüfung

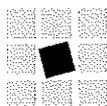
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

und des Lageberichts

des

Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen

Schöningen



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH ✦ ✧ WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Prüfungsauftrag und Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	2
2. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
2. Vorjahresabschluss	5
3. Jahresabschluss	6
4. Lagebericht	6
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
III. Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss	7
1. Vermögens- und Kapitalstruktur	7
2. Finanz- und Liquiditätslage	8
3. Ertragslage	10
E. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	11
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	12
G. Entscheidungshilfen für die Organisation und die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes	13
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	14
I. Schlussbemerkung	19



ANLAGENVERZEICHNIS

- 1. Bilanz zum 31. Dezember 2018**
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018**
- 3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018**
- 4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018**
- 5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**
- 6. Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG**
- 7. Rechtliche Grundlagen des Eigenbetriebes**

Allgemeine Auftragsbedingungen



A. Prüfungsauftrag und Erklärung der Unabhängigkeit

Die Betriebsleitung hat uns in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt gemäß § 157 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung für den Eigenbetrieb

Städtischer Betriebshof Schöningen,

Schöningen

- im Folgenden auch "Städtischer Betriebshof" oder "Eigenbetrieb" genannt -

beauftragt. Wir haben daraufhin den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 3) unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 (Anlage 4) daraufhin zu prüfen, ob sie den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Eine Erweiterung des Prüfungsauftrages ergibt sich aus § 30 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Dementsprechend beinhaltet die Jahresabschlussprüfung auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Zu beurteilen sind zudem die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) gegebenen Empfehlungen des Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.) erstellt und richtet sich an den Eigenbetrieb.

Gegenüber dem Vorjahr können sich aufgrund der Neufassung des IDW Prüfungsstandards "Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks" (IDW 400 n.F.) Abweichungen in der Darstellung ergeben.

Die Jahresabschlussprüfung vor Ort haben wir am 29. März 2019 abgeschlossen. Abschließende Prüfungshandlungen führten wir bis zum 18. April 2019 durch. Den Bericht haben wir anschließend in unserem Büro ausgearbeitet.



Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Lagedarstellung der Betriebsleitung im Jahresabschluss und Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Vorwegstellungnahme zu beurteilen.

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Folgende Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht sind zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf als wesentlich hervorzuheben:

- Das Anlagevermögen beträgt 70,8 % der Bilanzsumme. Die Investitionen des Berichtsjahres belaufen sich auf T€ 377, die aus Eigenmitteln sowie durch Aufnahme langfristiger Darlehen finanziert worden sind.
- Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 18,8 %.
- Die Erträge in Höhe von T€ 1.531 liegen um T€ 6 unter dem Planansatz. Personalaufwand (um T€ 19), Abschreibungen (um T€ 10) und übrige Aufwendungen (um T€ 7) lagen ebenfalls unter dem Planansatz. Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses (+ T€ 1) ergibt sich ein positives Ergebnis von T€ 40.

2. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Hierzu enthält der Lagebericht der Betriebsleitung folgende Kernaussagen:

- Von dem Betriebsführer werden regelmäßig Auswertungen der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Wirtschaftsplan abgestimmt, um bei Abweichungen entsprechende Maßnahmen zur Gegensteuerung zu veranlassen.
- Risiken, die den Bestand des Eigenbetriebes gefährden könnten, sind nach Einschätzung der Betriebsleitung derzeit nicht ersichtlich.
- Für das Wirtschaftsjahr 2019 erwartet der Eigenbetrieb ein leicht positives Ergebnis.
- Es sind Investitionen in Höhe von T€ 145 geplant, die mittels Kreditaufnahmen finanziert werden sollen.



Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes gibt und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken plausibel darstellt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen für das zum 31. Dezember 2018 endende Wirtschaftsjahr.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Eine Beurteilung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages. Wir haben jedoch die Betriebsleitung auf die Bedeutung eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen.

Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Hierzu sind im Prüfungsbericht darzustellen:

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebes,
- verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines etwaigen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Dabei ist es nach Auffassung des IDW nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss 2017.



Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern. Als Abschlussprüfer sind wir nicht verantwortlich für die Verhinderung von Unregelmäßigkeiten. Gegenstand unseres Auftrages waren demgemäß nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen und sonstige Untreuehandlungen, sowie außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst die aus der Geschäftstätigkeit und Organisation des Eigenbetriebes resultierenden Risiken wesentlicher Fehlaussagen in der Rechnungslegung untersucht. Unter Berücksichtigung unserer Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes sowie einer grundsätzlichen Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir anschließend unsere Prüfungsstrategie erarbeitet, kritische Prüffelder identifiziert und unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt.

Unsere Prüfungsstrategie führte zur Festlegung folgender Prüfungsschwerpunkte:

- Umsatzrealisation (Periodenabgrenzung),
- Ansatz und Bewertung des Sachanlagevermögens,
- Richtigkeit der Forderungen gegen die Stadt Schöningen.

Unsere Prüfungshandlungen erfolgten dabei überwiegend auf Basis von Stichproben.

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir u. a. Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Für ausgewählte Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir Saldenbestätigungen eingeholt. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für die Guthaben bei Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben wir verzichtet und uns statt dessen durch alternative Prüfungshandlungen von der Ordnungsmäßigkeit der Wertansätze überzeugt.

An der Inventur haben wir aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Postens nicht teilgenommen.

Im Übrigen lagen für die Vermögensgegenstände und Schulden die üblichen Bestandsnachweise vor.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.



Die Betriebsleitung hat uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Nach der von der Betriebsleitung schriftlich abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind im Jahresabschluss die Vermögens- und Schuldposten sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Abschlussstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige Verpflichtungen, als sie aus der Bilanz oder dem Anhang ersichtlich sind. Die Betriebsleitung hat in der Vollständigkeitserklärung ferner versichert, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die gesetzlich geforderten Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Betriebssatzung sieht vor, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgt.

Die Bücher des Eigenbetriebes und die sonstigen Unterlagen sind ordnungsmäßig und übersichtlich geführt. Das Belegwesen ist geordnet und beweiskräftig. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

2. Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rat hat am 31. Juli 2018 über den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und die Verwendung des Jahresüberschusses beschlossen.

Der Feststellungsvermerk des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes datiert vom 26. Juni 2018.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 36 Abs. 1 EigBetrVO erfolgte am 5. September 2018 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.



Der Jahresabschluss nebst Lagebericht und Erfolgsübersicht lag in der Zeit vom 12. September 2018 bis 24. September 2018 gemäß § 36 Abs. 2 EigBetrVO öffentlich aus.

3. Jahresabschluss

Unsere Prüfung ergab, dass die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach den maßgeblichen Vorschriften über die Rechnungslegung aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern des Eigenbetriebes entwickelt worden sind. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden beachtet. Der Anhang enthält die gesetzlich geforderten Angaben.

4. Lagebericht

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ist zutreffend dargestellt. Der Lagebericht enthält im Übrigen die gesetzlich geforderten Angaben.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Zu den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).

Änderungen der Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes liegen nach unseren Feststellungen nicht vor.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt III - Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss.



III. Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss

1. Vermögens- und Kapitalstruktur

In der folgenden Übersicht haben wir die Bilanz zum 31. Dezember 2018 nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt:

Vermögensstruktur

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	13	1,3	0	0,0	13
Sachanlagen	668	69,5	394	71,8	274
Langfristig gebundenes Vermögen	681	70,8	394	71,8	287
Vorräte	19	2,0	18	3,3	1
Forderungen gegen die Stadt Schöningen	259	27,0	136	24,8	123
Sonstige Vermögensgegenstände	2	0,2	1	0,1	1
Kurzfristig gebundenes Vermögen	280	29,2	155	28,2	125
	961	100,0	549	100,0	412

Kapitalstruktur

Stammkapital	105	10,9	105	19,1	0
Gewinnvortrag	36	3,7	29	5,3	7
Jahresüberschuss	40	4,2	7	1,3	33
Eigenkapital	181	18,8	141	25,7	40
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	492	51,2	275	50,1	217
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital	492	51,2	275	50,1	217
Kurzfristige sonstige Rückstellungen	16	1,7	15	2,7	1
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	138	14,4	107	19,5	31
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	134	13,9	11	2,0	123
Kurzfristiges Fremdkapital	288	30,0	133	24,2	155
	961	100,0	549	100,0	412

Bei dem **Anlagevermögen** standen den Nettoinvestitionen von T€ 377 Abschreibungen von T€ 90 gegenüber. Wesentliche Zugänge betreffen eine Kehrmaschine (T€ 181), ein Multicar (T€ 119) sowie einen Radlader (T€ 62).



Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang (Anlage 3).

Die **Forderungen gegen die Stadt Schöningen** haben sich stichtagsbezogen um T€ 123 auf T€ 259 erhöht. Im Wirtschaftsjahr hat die Stadt Schöningen Abschlagszahlungen in Höhe von T€ 200 (Vorjahr: T€ 290) auf die unterjährig durch den Eigenbetrieb erbrachten Dienstleistungen geleistet.

Das **Eigenkapital** beträgt bei einem Jahresüberschuss von T€ 40 insgesamt T€ 181 (im Vorjahr: T€ 141) und im Verhältnis zur deutlich gestiegenen Bilanzsumme 18,8 % (im Vorjahr: 25,7 %). Der Jahresüberschuss des Vorjahres wurde in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten im Wesentlichen noch ausstehende Rechnungen (T€ 11) und Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 5).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betragen insgesamt T€ 630 (+ T€ 248). Der Aufnahme eines weiteren Darlehens zur Finanzierung von Investitionen (T€ 356) sowie einer erhöhten Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits (+ T€ 3) standen Tilgungen von T€ 111 gegenüber.

Die **Vermögenslage** des Eigenbetriebes ist geordnet.

2. Finanz- und Liquiditätslage

Aus der vorstehend dargestellten Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich am Abschlussstichtag im **langfristigen Bereich** eine geringfügige Unterdeckung des langfristig gebundenen Vermögens (T€ 681) durch Eigenkapital (T€ 181) und lang- und mittelfristiges Fremdkapital (T€ 492) in Höhe von T€ 8. Die Überdeckung verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 30.

Im **kurzfristigen Bereich** ist das kurzfristig fällige Fremdkapital (T€ 288) nicht vollständig durch kurzfristig gebundenes Vermögen (T€ 280) gedeckt.

Im Berichtsjahr sind die wesentlichen Investitionen durch Aufnahme langfristiger Kredite finanziert worden. Stichtagsbezogen ist das Anlagevermögen nicht fristenkongruent finanziert.

Die **Finanzierung** des Eigenbetriebes ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Rahmenbedingungen noch als geordnet anzusehen.

Die **Zahlungsfähigkeit** war im Berichtszeitraum sowie bis zum Prüfungszeitpunkt stets gegeben.



Die nachfolgend aufgeführte betriebswirtschaftliche **Kapitalflussrechnung** zeigt, wie der Eigenbetrieb in 2018 und 2017 finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden:

	2018		2017
	T€	T€	T€
Jahresüberschuss	40		7
Abschreibungen auf Anlagevermögen	90		76
Cash flow	130		83
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	1		4
Gewinn aus dem Abgang des Anlagevermögens	-33		0
Veränderung der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-125		93
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	123		-8
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit		96	172
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-377		-2
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens (Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen)	33		0
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit		-344	-2
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	356		0
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-111		-78
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit		245	-78
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes *)		-3	92
Finanzmittelbestand *) am Anfang des Geschäftsjahres		-13	-105
Finanzmittelbestand *) am Ende des Geschäftsjahres		-16	-13

*) Guthaben und kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit reichte nicht aus, um den Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit zu finanzieren, so dass sich der Finanzmittelbestand stichtagsbezogen um T€ 3 auf ./ T€ 16 verminderte.



3. Ertragslage

In der folgenden Übersicht haben wir die Gewinn- und Verlustrechnung 2018 nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt:

	2018		2017		Ergebnis- verände- rung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	1.498	97,8	1.426	99,8	72
Sonstige betriebliche Erträge	<u>33</u>	<u>2,2</u>	<u>3</u>	<u>0,2</u>	<u>30</u>
Betriebsleistung	<u>1.531</u>	<u>100,0</u>	<u>1.429</u>	<u>100,0</u>	<u>102</u>
Materialaufwand	-426	-27,8	-410	-28,7	-16
Personalaufwand	-933	-61,0	-897	-62,8	-36
Abschreibungen auf Anlagevermögen	-90	-5,9	-76	-5,3	-14
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-40	-2,6	-38	-2,7	-2
Sonstige Steuern	<u>-3</u>	<u>-0,2</u>	<u>-3</u>	<u>-0,2</u>	<u>0</u>
Betriebsaufwand	<u>-1.492</u>	<u>-97,5</u>	<u>-1.424</u>	<u>-99,7</u>	<u>-68</u>
Betriebsergebnis	<u>39</u>	<u>2,5</u>	<u>5</u>	<u>0,3</u>	<u>34</u>
Zinserträge	7	0,5	7	0,5	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-6</u>	<u>-0,4</u>	<u>-5</u>	<u>-0,3</u>	<u>-1</u>
Finanzergebnis	<u>1</u>	<u>0,1</u>	<u>2</u>	<u>0,2</u>	<u>-1</u>
Jahresergebnis	<u>40</u>	<u>2,6</u>	<u>7</u>	<u>0,5</u>	<u>33</u>

Die **Umsatzerlöse** betreffen an die Stadt Schöningen weiterberechnete Aufwendungen aus Dienstleistungen (T€ 565; + T€ 36) sowie weiterberechnete Personalkosten (T€ 933; + T€ 36).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** in Höhe von T€ 33 beinhalten im Berichtsjahr ausschließlich Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen.



Der **Materialaufwand** hat sich um T€ 16 auf T€ 426 erhöht und betrifft im Wesentlichen Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (T€ 98), das Betriebsführungsentgelt (T€ 137) und Aufwendungen für Instandhaltungs-, Entsorgungs- und Reinigungsleistungen (T€ 191).

Der **Personalaufwand** erhöhte sich um T€ 36 auf T€ 933. Die Mitarbeiterzahl beträgt unverändert zum Vorjahr durchschnittlich 20 Mitarbeiter. Im Berichtsjahr fanden Tarifierhöhungen zum 1. März 2018 in Höhe von durchschnittlich 3,19 % statt.

Die **Abschreibungen** erhöhten sich aufgrund der Investitionen im Berichtsjahr um T€ 14 auf T€ 90.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** erhöhten sich um T€ 2 auf T€ 40 und beinhalten unter anderem Versicherungsbeiträge (T€ 14), Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 6) sowie Reinigungskosten (T€ 7).

Das **Betriebsergebnis** hat sich um T€ 34 auf T€ 39 verbessert.

Die Zinsaufwendungen beinhalten hauptsächlich die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen (T€ 6). Unter Berücksichtigung der Zinserträge aus der Eigenkapitalverzinsung (T€ 7) ergibt sich ein **Finanzergebnis** von T€ 1.

Der Eigenbetrieb schließt mit einem **Jahresüberschuss** von T€ 40.

Die **Ertragslage** ist geordnet.

E. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems erfolgte im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes ist kein eigenes Risikofrüherkennungssystem installiert. Die Betriebsleitung bedient sich der vom Betriebsführer eingerichteten Instrumentarien (insbesondere Kennzahlen aus dem Controlling) zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken. Die hieraus gewonnenen Informationen sowie die Ergebnisse der anschließenden Kommunikation mit den entsprechenden Bereichen werden ggf. zur Risikobeurteilung mit dem Überwachungsgremium erörtert.

Im Übrigen verweisen wir auf den Fragenkreis 4 zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG in der Anlage 6 zu diesem Bericht.



F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG und den hierzu veröffentlichten Fragenkatalog des IDW-Prüfungsstandards PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet, der gemeinsam durch Mitglieder des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des IDW (ÖFA) und Vertretern des Bundesfinanzministeriums, des Bundesrechnungshofs und der Landesrechnungshöfe erarbeitet worden ist. Den mit unseren Feststellungen versehenen Fragenkatalog haben wir unserem Bericht als Anlage 6 beigefügt.

Dementsprechend haben wir unter Berücksichtigung der Organisation, des Instrumentariums und der Tätigkeit die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung**, d. h. ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind, geprüft.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Eigenbetriebes geben könnten.

Zu den **wirtschaftlichen Verhältnissen** haben wir insbesondere im Hauptteil unseres Prüfungsberichtes im Abschnitt D.III. "Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss" Stellung genommen.

Nachteilige Veränderungen der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unerheblich beeinflusst haben, sind nicht zu vermerken.

Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Eigenkapital ausgestattet. Zum Abschlussstichtag ergibt sich ein Eigenkapitalanteil an der Bilanzsumme von 18,8 %.

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebes ist stichtagsbezogen nicht fristenkongruent finanziert. Es ergibt sich eine geringfügige Unterdeckung von T€ 8. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Rahmenbedingungen ist die Finanzierung des Eigenbetriebs noch als geordnet anzusehen.

Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes war im Berichtsjahr stets gegeben.

Das Wirtschaftsjahr endet mit einem Jahresüberschuss von T€ 40 (Vorjahr: T€ 7).



Der Erfolgsplan sah für das Wirtschaftsjahr 2018 ein Ergebnis von T€ 7 vor. Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird ein Ergebnis von T€ 7 erwartet.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Beanstandungen an der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben könnten.

G. Entscheidungshilfen für die Organisation und die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes

Über die Prüfung der aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen sowie der wirtschaftlichen Führung haben wir im Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG Stellung genommen.



H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 (Anlage 4) des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen, Schöningen, unter dem Datum vom 18. April 2019 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen, Schöningen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen, Schöningen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen, Schöningen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i. V. m. § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rats der Stadt für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rat der Stadt ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i. V. m. § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus



- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deut-



schen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, den 18. April 2019



Dipl.-Oec. Steffen Klein
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Oec. Karin Schulze
Wirtschaftsprüferin"



I. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hannover, den 18. April 2019



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH * WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dipl.-Oec. Steffen Klein
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Oec. Karin Schulze
Wirtschaftsprüferin

Städtischer Betriebshof Schöningen, SchöningenBilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	12.523,20	0,00
II. Sachanlagen	<u>668.399,18</u>	<u>393.882,10</u>
	<u>680.922,38</u>	<u>393.882,10</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte	19.216,45	17.660,91
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>261.160,77</u>	<u>137.124,36</u>
	<u>280.377,22</u>	<u>154.785,27</u>
	<u><u>961.299,60</u></u>	<u><u>548.667,37</u></u>

PASSIVA

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	105.031,68	105.031,68
II. Gewinnvortrag	35.720,89	29.018,31
III. Jahresüberschuss	<u>40.139,90</u>	<u>6.702,58</u>
	<u>180.892,47</u>	<u>140.752,57</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN	<u>15.651,19</u>	<u>14.566,10</u>
C. VERBINDLICHKEITEN	<u>764.755,94</u>	<u>393.348,70</u>
	<u><u>961.299,60</u></u>	<u><u>548.667,37</u></u>

Städtischer Betriebshof Schöningen, Schöningen
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018

	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	1.497.639,30	1.426.088,84
2. Sonstige betriebliche Erträge	33.103,00	2.941,92
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-97.614,53	-98.115,82
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-328.179,79	-311.568,27
	-425.794,32	-409.684,09
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-715.195,78	-706.436,88
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-217.795,58	-190.958,77
- davon für Altersversorgung: € 54.822,56 (Vorjahr: € 47.707,01)		
	-932.991,36	-897.395,65
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-89.940,27	-76.049,72
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-39.432,68	-38.032,40
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.037,63	6.702,50
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.308,75	-4.910,17
9. Ergebnis nach Steuern	43.312,55	9.661,23
10. Sonstige Steuern	-3.172,65	-2.958,65
11. Jahresüberschuss	40.139,90	6.702,58

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018

I. Grundlagen des Jahresabschlusses

Allgemeine Erläuterungen

Der Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen (Städtischer Betriebshof), Schöningen, ist ein Eigenbetrieb der Stadt Schöningen i.S. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrvO) des Landes Niedersachsen vom 12. Juli 2018. Es besteht keine Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den ergänzenden Bestimmungen der §§ 18 – 26 der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

In der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung, aufgestellt nach dem Gesamtkostenverfahren, sind im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machen sind, insgesamt im Anhang aufgeführt. Soweit einzelne Posten in der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst werden, erfolgt eine Aufgliederung im Anhang.

Der Ausweis erfolgt – soweit nicht anders angegeben – in T€. Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Berichtsjahr fortgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Die abnutzbaren Vermögensgegenstände werden planmäßig entsprechend ihrer vorsichtig geschätzten Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Nutzungsdauern der wesentlichen Anlagen werden nachfolgend dargestellt:

Immaterielle Wirtschaftsgüter	3 bis 8 Jahre
Sachanlagen	
- Bauten	50 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 20 Jahre

Umlaufvermögen und übrige Aktiva

Vorräte werden nach der Durchschnittskostenmethode bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit den Nennbeträgen erfasst. Ausfallrisiken sind nicht erkennbar.

Rückstellungen, Verbindlichkeiten und übrige Passiva

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zu den Erfüllungsbeträgen.

II. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Jahr 2018 ist aus dem Anlagepiegel ersichtlich (vgl. Anlage zum Anhang).

2. Vorräte

Bei den unter den Vorräten ausgewiesenen **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** handelt es sich um Streusalz und Streusand, die für den Winterdienst beschafft wurden.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ausgewiesenen Beträge beinhalten im Wesentlichen die **Forderungen an die Stadt Schöningen**, die aus den Schlussabrechnungen mit der Stadt Schöningen bestehen, und sonstige Vermögensgegenstände.

Sämtliche Forderungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

4. Eigenkapital

Das von der Stadt Schöningen eingezahlte Stammkapital beträgt 105.031,68 €.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2018 €	2017 €
Stammkapital	105.031,68	105.031,68
Gewinnvortrag	35.720,89	29.018,31
Jahresüberschuss	40.139,90	6.702,58
	180.892,47	140.752,57

5. Rückstellungen

Die **sonstigen Rückstellungen** haben sich wie folgt entwickelt.

	01.01.2018 €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuführung €	31.12.2018 €
ausstehende Rechnungen	10.200,10	5.949,90	0,00	6.008,74	10.258,94
Jahresabschlusskosten	4.366,00	4.366,00	0,00	5.392,25	5.392,25
	14.566,10	10.315,90	0,00	11.400,99	15.651,19

6. Verbindlichkeiten

	31.12.2018 (31.12.2017) €	Restlaufzeiten		
		bis zu 1 Jahr €	mehr als 1 Jahr €	davon mehr als 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	630.539,20 (381.685,01)	138.216,09 (106.664,18)	492.323,11 (275.020,83)	168.124,47 (26.769,06)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	134.002,74 (11.663,69)	134.002,74 (11.663,69)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	214,00 (0,00)	214,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	764.755,94	272.432,83	492.323,11	168.124,47
(Vorjahr)	(393.348,70)	(118.327,87)	(275.020,83)	(26.769,06)

Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** handelt es sich um zwei Darlehen über ursprünglich je 226 T€, ein Darlehen über ursprünglich 238 T€ und ein Darlehen über ursprünglich 356 T€, die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommen wurden. Zusätzlich sind hier die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Kontokorrentkredit in Höhe von 16 T€ ausgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betreffen Rechnungen von Lieferanten, die im Folgejahr fällig sind.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen Verbindlichkeiten aus Steuern.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

7. Umsatzerlöse

Die Position enthält die an die Stadt Schöningen weiterberechneten Aufwendungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit (565 T€) und die Erträge aus der Weiterberechnung der Personalkosten an die Stadt Schöningen (933 T€).

8. Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind die Erträge aus dem Verkauf von Anlagegegenständen ausgewiesen.

9. Materialaufwand

	2018 €	2017 €
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	97.614,53	98.115,82
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
- Betriebsführungsentgelt	137.521,16	133.904,75
- übrige bezogene Leistungen	190.658,63	177.663,52
	425.794,32	409.684,09

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe enthalten im wesentlichen Kraftstoffverbräuche (40 T€), Stromkosten (17 T€) und Aufwendungen für sonstiges Material.

Die übrigen bezogenen Leistungen beinhalten neben dem Betriebsführungsentgelt hauptsächlich Aufwendungen für Instandhaltungsleistungen, Friedhofspflege und Kosten der Müllentsorgung.

10. Personalaufwand

	2018 €	2017 €
Löhne und Gehälter	715.195,78	706.436,88
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung (davon für Altersversorgung)	217.795,58 (54.822,56)	190.958,77 (47.707,01)
	932.991,36	897.395,65

Hier sind ausschließlich die Personalaufwendungen der von der Stadt Schöningen gestellten Mitarbeiter ausgewiesen.

Die Entwicklung der Beschäftigtenzahl ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018
19	1	0	20

Im Wirtschaftsjahr 2018 waren durchschnittlich 20 Mitarbeiter der Stadt über die Personalgestellungen beim Städtischen Betriebshof Schöningen beschäftigt.

11. Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betreffen immaterielle Vermögensgegenstände, Bauten sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Betriebshofes.

12. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind u. a. Versicherungsbeiträge (14 T€), Reinigungskosten für das Betriebsgebäude (7 T€), Abwassergebühren (3 T€), Aufwendungen für Schulungen der Mitarbeiter (4 T€), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (6 T€) sowie Telekommunikationsaufwendungen (2 T€) enthalten.

13. Zinsen und ähnliche Erträge

Die Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten die Verzinsung des Eigenkapitals des Eigenbetriebs.

14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Unter den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind die Zinsen für die Finanzierung der Investitionen ins Anlagevermögen (6 T€) sowie Kontokorrentzinsen ausgewiesen.

15. Sonstige Steuern

Hierunter ist die Kfz-Steuer für die Fahrzeuge des Städtischen Betriebshofes ausgewiesen.

IV. Sonstige Angaben

Gesellschafter

Gesellschafter ist die Stadt Schöningen.

Betriebsleiter

Aygün Erarslan, Teamleiter der Purena GmbH

Betriebsausschuss

Heinz Schnabel	SPD (Vorsitzender)
Rolf-Dieter Backhaus	SPD
Jan Fricke	SPD
Ralf Göbecke	SPD
Olaf Eppert	CDU (stellvertretender Vorsitzender)
Rudolf Granzow	CDU
Andrea Koch	CDU
Jens Kuntze	UWG
Axel Schliephake	Grüne
Jens Koepke	Personalrat
Tanja Kaufhold (ehem. Schneider)	Personalrat

Verwendung des Jahresüberschusses

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss von 40.139,90 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht ergeben.

Schöningen, den 29. März 2019

Städtischer Betriebshof Schöningen



Aygün Erarslan

Städtischer Betriebshof, Schöningen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2018

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Wertberichtigungen					Restbuchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Stand
	01.01.2018				31.12.2018	01.01.2018				31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Lizenzen	0,00	12.655,02	0,00	0,00	12.655,02	0,00	131,82	0,00	0,00	131,82	12.523,20	0,00
II. Sachanlagen												
1. Bauten	2.435,31	0,00	0,00	0,00	2.435,31	60,89	48,71	0,00	0,00	109,60	2.325,71	2.374,42
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	776.719,67	364.327,53	-23.385,83	0,00	1.117.661,37	385.211,99	89.759,74	-23.383,83	0,00	451.587,90	666.073,47	391.507,68
Summe Sachanlagevermögen	779.154,98	364.327,53	-23.385,83	0,00	1.120.096,68	385.272,88	89.808,45	-23.383,83	0,00	451.697,50	668.399,18	393.882,10
Summe Anlagevermögen	779.154,98	376.982,55	-23.385,83	0,00	1.132.751,70	385.272,88	89.940,27	-23.383,83	0,00	451.829,32	680.922,38	393.882,10

Städtischer Betriebshof Schöningen, Schöningen

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Der Eigenbetrieb **Städtischer Betriebshof Schöningen** mit Sitz in Schöningen wurde durch Ausgliederung des Bauhofs der Stadt Schöningen am 9. Dezember 2010 gegründet. Er hat seinen Geschäftsbetrieb mit Wirkung vom 01. Januar 2011 aufgenommen.

Der Eigenbetrieb **Städtischer Betriebshof Schöningen** ist ein rechtlich unselbständiges Unternehmen der Stadt Schöningen, der aber wirtschaftlich getrennt vom städtischen Haushalt geführt wird. Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

Das **Wirtschaftsjahr** des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

Das **Stammkapital** des Eigenbetriebes beträgt 105.031,68 €.

Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

Die **Rechtsverhältnisse** gegenüber der Stadt Schöningen regelt die **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen**.

Die Betriebsleitung zur Steuerung des operativen technischen Betriebs und die kaufmännische Betriebsführung für den **Städtischen Betriebshof Schöningen** hat die Stadt Schöningen mit einer Ergänzung zum **Dienstleistungsvertrag Abwasser** vom 19. Juni 2009 auf die **Elmregia GmbH** übertragen. Die Elmregia bedient sich zur Durchführung dieser Leistungen gem. einer Ergänzung zum **Betriebsführungsvertrag** zwischen der Elmregia und der Purena GmbH vom 19.06.2009 hierzu der Purena GmbH.

Der Eigenbetrieb beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die **Betriebsleitung** wird von der Purena gestellt.

Die Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt Schöningen wurden dem Eigenbetrieb organisatorisch zugeordnet.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist:

- die Straßenunterhaltung
- die Straßenreinigung
- die Bewirtschaftung der Grünflächen
- das Friedhofswesen
- Handwerkerdienstleistungen

für die Stadt Schöningen.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Grundlage des technischen und wirtschaftlichen Handelns ist der jährlich vor oder zu Beginn des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellende **Wirtschaftsplan**. Dieser umfasst den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie während des Wirtschaftsjahres hierzu erforderliche Nachträge.

Der von der Betriebsleitung aufgestellte **Wirtschaftsplan** ist vom Betriebsausschuss zu prüfen und dem Rat der Stadt Schöningen zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde gemäß der §§ 20 ff. der EigBetrVO des Landes Niedersachsen aufgestellt.

Darüber hinaus finden für den Jahresabschluss die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang und den Lagebericht für den Jahresabschluss der kleinen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches Anwendung.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde aus den geführten Büchern entwickelt.

Die Bilanz ist in Kontoform aufgestellt und gemäß § 266 HGB gegliedert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 275 HGB aufgestellt.

Der Eigenbetrieb führt das Rechnungswesen mit dem seitens der Purena genutzten Buchhaltungssystem "SAP GLOBE" nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung.

Das gesamte Anlagevermögen wird mit dem SAP-Modul FI-AA geführt. Den Abschreibungen liegen die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde. Es findet ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode Anwendung. Bei den Zugängen wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

Wirtschaftsplan

Dem Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs Städtischer Betriebshof wurde am 07.11.2018 vom Betriebsausschuss zugestimmt. Durch Beschluss des Rates der Stadt Schöningen vom 14.12.2018 wurde der Wirtschaftsplan 2019 genehmigt.

Vermögenslage

Der Städtische Betriebshof betrieb im Wirtschaftsjahr 2018 seine Geschäftstätigkeit mit Eigenkapital sowie den aufgenommenen langfristigen Darlehn. Das Anlagevermögen belief sich zum Bilanzstichtag auf 681 T€. Es umfasst 70,8 % der Bilanzsumme des Eigenbetriebes.

Investitionen und Finanzierung

Für Investitionen in Immaterielle Vermögensgegenstände wurden 13 T€ und in Sachanlagen wurden 364 T€ im Wirtschaftsjahr 2018 aufgewendet.

Finanziert wurden die Investitionen durch entsprechende Abschreibungsgegenwerte und die Aufnahme eines weiteren Kredites.

Finanzlage

Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Städtischen Betriebshofes liegt zum 31. Dezember 2018 bei 18,8 % der Bilanzsumme. Das Anlagevermögen ist durch das Eigenkapital und die langfristigen Verbindlichkeiten nahezu vollständig gedeckt.

Ertragslage

Die Erträge in Höhe von 1.531 T€ liegen um 6 T€ unter dem Planansatz.

Sie bestimmen sich im Wesentlichen durch die Erstattungen des Personalaufwandes und Transfererlöse für den Betriebsaufwand.

Die Materialaufwendungen in Höhe von 426 T€ lagen um 1 T€ über dem Planansatz.

Gegenüber dem Planansatz von 952 T€ fielen die Personalaufwendungen um 19 T€ niedriger aus.

Im Wirtschaftsjahr 2018 waren durchschnittlich 20 Mitarbeiter der Stadt über die Personalgestellungen beim Städtischen Betriebshof Schöningen beschäftigt.

Die Abschreibungen fielen um 10 T€ niedriger aus als geplant.

Die übrigen Aufwendungen in Höhe von 43 T€ liegen um 7 T€ unter dem Planansatz.

Das Finanzergebnis (1 T€) enthält mit 6 T€ Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen und mit 7 T€ Zinserträge aus der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals.

Für das Berichtsjahr ergibt sich dadurch ein positives Ergebnis von 40 T€.

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Auch als kommunales Unternehmen unterliegt der Städtische Betriebshof Schöningen bestimmten unternehmerischen Chancen und Risiken. Entsprechend hat der Eigenbetrieb ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten. Auf Grund der Größe des Eigenbetriebes ist kein eigenes Risikomanagementsystem installiert. Im Rahmen des Betriebsführungsvertrages wird die Betriebsleitung des Städtischen Betriebshofes von Purena auf mögliche Risiken hingewiesen. Dadurch ist die Früherkennung von Geschäfts- und Marktrisiken, deren Überwachung und Bewältigung gewährleistet.

Von der Purena werden regelmäßig Auswertungen der Gewinn- und Verlustrechnung durchgeführt und mit dem Wirtschaftsplan abgestimmt. Das Ergebnis wird mit der Betriebsleitung, dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss diskutiert, um bei Abweichungen entsprechende Maßnahmen zur Gegensteuerung zu veranlassen.

Risiken, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden könnten, sind derzeit nicht ersichtlich.

Umweltschutz

Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz wurden im Wirtschaftsjahr 2018 nicht durchgeführt.

Ausblick

Am 07. November 2018 hat der Betriebsausschuss dem Wirtschaftsplan für 2019 für den Eigenbetrieb zugestimmt. Der Beschluss durch den Rat der Stadt Schöningen erfolgte am 14.12.2018.

Für Investitionen sind 145 T€ geplant. Die Finanzierung der Investitionen ist durch eine entsprechende Kreditaufnahme vorgesehen.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 erwartet der Eigenbetrieb erneut ein leicht positives Ergebnis.

Schöningen, den 29. März 2019

Städtischer Betriebshof Schöningen



Aygün Erarslan

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen, Schöningen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen, Schöningen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen, Schöningen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i. V. m. § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut

der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rats der Stadt für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung

mung mit den Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rat der Stadt ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i. V. m. § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftset-

zen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein ei-

genständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, den 18. April 2019



Dipl.-Oec. Steffen Klein
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Oec. Karin Schulze
Wirtschaftsprüferin



Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Geschäftsführungsorganisation von Eigenbetrieben ist in Niedersachsen durch das NKomVG und die EigBetrVO vorgeschrieben. Organe der danach zu erlassenden Betriebs-satzung sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

Laut Betriebssatzung erstreckt sich die Geschäftsführungsbefugnis der Betriebsleitung auf alle Handlungen der laufenden Betriebsführung. Darüber hinausgehende Geschäfte unterliegen der Entscheidungsbefugnis des Betriebsausschusses, insbesondere:

- Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 30.000,00 übersteigt,
- Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als 15 % überschritten wird,
- Zustimmung von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 10.000,00 übersteigt,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn im Einzelfall die in der Satzung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden,
- Empfehlungen an den Rat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung,



- alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist.

Eine Geschäftsverteilung war nicht vorzunehmen, da nur ein Betriebsleiter dem Eigenbetrieb vorsteht.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht den Bedürfnissen des Betriebes entsprechen.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben am 26. Juni 2018 und am 7. November 2018 protokollierte Betriebsausschusssitzungen stattgefunden.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses, aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organmitglieder erhalten keine Vergütung durch den Eigenbetrieb.



II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreis 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und der überschaubaren aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten ist auf die Erstellung eines Organisationsplans verzichtet worden. Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse und Vertretungsregelungen ergeben sich aus der Satzung bzw. dem Betriebsführungsvertrag.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter Frage 2a) aufgeführten Regelungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Elmregia GmbH ist von der Stadt Schöningen mit der Betriebsführung beauftragt. Die Elmregia GmbH hat die Betriebsführung mit Zustimmung der Stadt Schöningen auf ihren Betriebsführer Purena GmbH übertragen. Bei dem Betriebsführer ist angabegemäß eine Compliance-Stelle eingerichtet.

Auskunftsgemäß durchläuft jeder Vorgang mehrere Kontrollen, so dass das Vier-Augen-Prinzip gewahrt ist.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Verantwortlichkeiten und etwaige Zustimmungserfordernisse für wesentliche Entscheidungen sind in der Satzung geregelt. Im Übrigen erfolgt durch den Wirtschaftsplan und deren Kenntnisnahme durch das Aufsichtsgremium ein intensiver Abstimmungsprozess.



Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen orientiert sich hinsichtlich des Aufbaus und des Ablaufs an den gesetzlichen Vorgaben für Eigenbetriebe für die Erstellung der Wirtschaftspläne.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs-, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der Finanzplanung, erstellt. Eine unterjährige Plananpassung an aktuelle Entwicklungen erfolgt ggf. im Rahmen von Nachtragsplänen.

Der Wirtschaftsplan für das Berichtsjahr ist am 6. Dezember 2017 vom Betriebsausschuss zur Kenntnis genommen worden.

Das Planungswesen entspricht – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Datenfortschreibung sowie auf sachliche und zeitliche Projektzusammenhänge – den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden regelmäßig mit den Planansätzen im Vermögens- und Erfolgsplan abgeglichen und – bei wesentlichen Abweichungen – systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass das auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des HGB geführte Rechnungswesen ein-



Aufgrund der Unternehmensgröße erachten wir diese Regelung als den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechend.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes ist kein eigenes Risikofrüherkennungssystem installiert. Die Betriebsleitung bedient sich der von dem Betriebsführer eingerichteten Instrumentarien (insbesondere Kennzahlen aus dem Controlling) zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken. Die hieraus gewonnenen Informationen sowie die Ergebnisse der anschließenden Kommunikation mit den entsprechenden Bereichen werden ggf. zur Risikobeurteilung mit dem Überwachungsgremium erörtert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die zu Frage 4a) aufgeführten Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken haben sich in der Vergangenheit bewährt und sind aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes geeignet, die Existenz des Eigenbetriebes zu sichern. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes ausreichende Dokumentation der Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken erfolgt durch die protokollierte Berichterstattung bei den Sitzungen der eingerichteten Risikoarbeitsgruppe des Betriebsführers.



- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken zugrunde gelegten Instrumentarien gewährleisten im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes eine kontinuierliche und systematische Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte wurden vom Eigenbetrieb im Berichtsjahr nicht getätigt. Feststellungen sind aus diesem Grunde zu dem gesamten Fragenkreis nicht zu treffen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**



- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen, und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet; bei der Größe des Eigenbetriebes und der Übersichtlichkeit der innerbetrieblichen Abläufe ist dieses auch u. E. nicht erforderlich. Verschiedene Kontrollen, wie Rechnungsprüfung und Budgetüberwachung werden von den Abteilungen Rechnungswesen und Controlling des Betriebsführers bzw. der Betriebsleitung wahrgenommen.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreis 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr Mitgliedern der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans Kredite gewährt wurden.



- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Eine angemessene Planung der Investitionen und die Prüfung der Finanzierbarkeit erfolgt im Rahmen des von der Betriebsleitung aufzustellenden und vom Betriebsausschuss zu genehmigenden Wirtschaftsplans. Wesentliche Investitionsentscheidungen werden hierbei von den zuständigen Abteilungen des Betriebsführers des Eigenbetriebes vorbereitet.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen vor der Realisierung nicht auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit und Risiken untersucht wurden.



b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Unterlagen nicht ausreichend waren.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass die Wirtschaftsplanansätze regelmäßig von der Betriebsleitung überwacht und etwaige Planabweichungen mit ausreichender Intensität untersucht werden; ggf. werden entsprechende Nachträge veranlasst.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen von einzelnen Investitionsmaßnahmen waren nicht festzustellen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Eigenbetrieb nach Ausschöpfung von Kreditlinien Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen hat.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Vergaben des Eigenbetriebes unterliegen – soweit die Wertgrenzen überschritten wurden – der Prüfung vor Auftragsvergabe durch das örtlich zuständige Rechnungsprüfungsamt (RPA Landkreis Helmstedt).



Im Jahr 2018 wurden zwei Fälle zur Vergabevorprüfung vorgelegt.

Andere Beschaffungen laufen über die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH (KWL), die Prüfung der Vergabevorgänge erfolgt in diesen Fällen durch das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. In 2018 sind die Beschaffungen eines Radladers, eines Multicars sowie eines digitalen Baumkatasters durch die KWL vorbereitet worden. Die entsprechenden Aufträge wurden im Berichtsjahr erteilt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr die im öffentlichen Bereich üblichen Vergaberegeln nicht eingehalten wurden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für nicht den Vergaberegeln unterliegende Geschäfte wurden im Berichtsjahr auskunftsgemäß grundsätzlich drei Konkurrenzangebote eingeholt und ausgewertet.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Betriebsausschuss wurde im Rahmen der zu Frage 1b) aufgeführten Sitzungen Bericht erstattet. Die Betriebsleitung kam nach unseren Feststellungen ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten der rechtzeitigen Berichterstattung regelmäßig nach.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte sind durch zeitnahe Zahlen, Entwicklungen und Trends ausreichend gegliedert; sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen.



- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Im Rahmen der Sitzungen des Betriebsausschusses wurde angemessen und ausreichend zeitnah über wesentliche Vorgänge berichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Betriebsausschusses erfolgte im Berichtsjahr nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung im Berichtsjahr nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Der Eigenbetrieb hat keine D&O-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Weitere Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses gemeldet wurden.



IV. Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreis 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2018 in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2018 auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen. Die angewandten Bewertungsmethoden entsprechen allgemein anerkannten Regelungen. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode auf Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Die Vorräte und übrigen Bestände entsprechen dem Geschäftsvolumen des Eigenbetriebes.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur setzt sich zum 31. Dezember 2018 hinsichtlich ihrer internen und externen Finanzierungsquellen wie folgt zusammen (siehe auch Erläuterungen im Prüfungsbericht zu „Vermögens- und Kapitalstruktur“):

	T€	%
Eigenkapital	181	18,8
Fremdkapital	780	81,2
Gesamt	961	100,0



b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Bei dem Eigenbetrieb bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung schlägt vor, den im Berichtsjahr angefallenen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 40 auf neue Rechnung vorzutragen. Dieser Gewinnverwendungsvorschlag ist u. E. mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.



V. Ertragslage (Fragenkreis 14 bis 16)**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit****a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/
Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis des Eigenbetriebes setzt sich wie folgt nach Segmenten zusammen:

	<u>T€</u>
Bauhof	37
Park- und Gartenpflege	2
Friedhof	<u>1</u>
Gesamt	<u><u>40</u></u>

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Berichtsjahr sind ein Radlader, eine Kehrmaschine, ein Schneepflug sowie ein Streuautomat veräußert worden, was zu Erträgen in Höhe von T€ 33 führte.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Trägerkommunen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben sind nicht angefallen. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.



Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine verlustbringenden Einzelgeschäfte festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine verlustbringenden Einzelgeschäfte festgestellt. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Berichtsjahr ist kein Jahresfehlbetrag angefallen. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Im Berichtsjahr ist kein Jahresfehlbetrag angefallen. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.



Rechtliche Grundlagen des Eigenbetriebes

- Gründung:** 1. Januar 2011
- Organisationsform:** Der Städtische Betriebshof Schöningen wird als Eigenbetrieb der Stadt Schöningen geführt (organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit).
- Die Betriebsleitung zur Steuerung des operativen technischen Betriebs und die kaufmännische Betriebsführung hat die Stadt Schöningen auf die Elmregia GmbH übertragen. Die Elmregia GmbH bedient sich zur Durchführung dieser Leistungen der Purena GmbH, mit der ein Betriebsführungsvertrag besteht.
- Bezeichnung:** Städtischer Betriebshof Schöningen
- Sitz:** Schöningen
- Betriebssatzung:** Fassung vom 25. September 2013
- Gegenstand:** Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Straßenunterhaltung, die Straßenreinigung, die Bewirtschaftung der Grünflächen, das Friedhofswesen und Handwerkerdienstleistungen. Der Eigenbetrieb darf unter entsprechender Anwendung des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen.
- Stammkapital:** € 105.031,68



Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr

Organe: Betriebsleitung
Betriebsausschuss

Betriebsleiter: Herr Aygün Erarslan

Betriebsausschuss: Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung aus elf Mitgliedern. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss zwei Mitglieder des Personalrates der Stadt Schöningen zur Vertretung der Beschäftigten des Eigenbetriebes mit Stimmrecht an. Die Namen der Mitglieder des Betriebsausschusses sind im Anhang (Anlage 3) genannt.

Der Betriebsausschuss trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters; Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.